KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE
FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSEINRICHTUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Fredericke Leuschner und Arnd Hüneke

Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit Carl Heymanns

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Leuschner, Fredericke; Hüneke, Arnd (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99(2016), 6, S. 464–480.

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:
This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact
URL: krimpub.krimz.de
E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub
Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung

von Fredericke Leuschner und Arnd Hüneke

Zusammenfassung
Die Aktenanalyse nimmt innerhalb der kriminologischen Forschung eine zentrale Rolle ein. So basiert bspw. der Großteil der empirischen Literatur zu täterbezogener Forschung auf der Auswertung von Strafverfahrens- und Gefangenenpersonalakten. Seit der Entdeckung ihrer Relevanz für die kriminologische Forschung in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts ist allerdings kaum eine konkrete Auseinandersetzung mit dieser Methode erfolgt. Literatur, die sich diese Methode speziell in diesem Fachgebiet zum Thema macht, ist rar. Ziel dieses Artikels ist die Aufbereitung bisher bestehender Literatur zur Aktenanalyse in der Kriminologie sowie eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen dieser Methode.

Schlüsselwörter: Aktenanalyse, Inhaltsanalyse, Methoden, prozessproduzierte Dokumente, Verfahrensakten

Possibilities and limitations of file analysis as central research method in criminological research

Abstract
File analysis takes an important role in criminological research. For example, a big part of empirical literature about perpetrator research refers to the analysis of prosecutor case files or prison files. Although the importance of this method was discovered in the 1970s and 1980s, a further examination did not take place. Current literature about this special topic can rarely be found. This paper is aiming to review the existing literature on the subject as well as discussing the possibility and limitations of file analysis.

Keywords: Case files, content analysis, file analysis, methods, procedural documents

1. Einleitung

Die Aktenanalyse ist nicht nur in der Organisationsforschung und den Geschichtswissenschaften (grundlegend: *Vismann* 2000), sondern auch in der Kriminologie und verwandten Bereichen als Datenquelle etabliert und wird entsprechend häufig angewandt. Eine maßgebende Begründung für die regelmäßige Anwendung der Aktenanalyse ist schlicht die Verfügbarkeit. Wie es *Vismann* (2011, 99) auf den Punkt bringt: »Kein Prozess ist denkbar ohne Akten«. Auf strafbares Verhalten folgen – wenn es dem Staat in Form von Polizei und Staatsanwaltschaft bekannt wird – dem Legalitätsprinzip gemäß staatliche Reaktionen, welche obligatorisch systematisch und umfänglich dokumentiert werden. Auch wenn Ermittlungsverfahren nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt werden, wird dies schriftlich mit einer Begründung festgehalten. Nach dem Prinzip »Quod non est in actis non est in mundo«[1] erfolgt somit – zumindest theoretisch – eine verlässliche Dokumentation aller, der jeweiligen bearbeitenden Behörde relevant erscheinenden Fakten. Aus diesem Grund sind Justizaktenanalysen eine naheliegende Option, insbesondere zur Erlangung eines Überblicks über bestimmte Deliktsarten im Hellfeld, zur Beschreibung von Tätergruppen oder

1 Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt.

zur quantitativen Betrachtung strafrechtlicher Folgen und justizieller Entscheidungen. Dies soll nicht heißen, dass ausschließlich Justizakten, also Strafverfahrens- und Vollstreckungsakten sowie Handakten der Staatsanwaltschaften als empirische Grundlage kriminologischer Fragestellungen dienen. Wie *Luhmann* (1983) bereits feststellte, unterliegen sämtliche Verfahren der Entscheidungsfindung in der heutigen Gesellschaft rechtlichen Ordnungen und werden daher dokumentiert. Daher können, neben den oben genannten, auch Akten der Polizei und der Bewährungshilfe, Jugendamtsakten sowie Akten von Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Sozialbehörden kriminologisch relevante Informationen liefern. Für bestimmte Fragestellungen sind ebenso Patientenakten, die im Maßregelvollzug geführt werden, oder Akten anderer Behörden (bspw. Straßenverkehrsbehörde oder Ausländerbehörde), die mit der Strafjustiz zusammenarbeiten, von Bedeutung. Vorliegend wird ein Fokus auf Justizakten und Jugendhilfeakten als Datengrundlage gelegt. Dabei können insbesondere die nachfolgenden Überlegungen zur Aktenrealität sowie zur methodischen Vorgehensweise analog auch für andere Arten von Akten gelten.

2. *Beschreibung der Akte als Datengrundlage*

Die Aktenanalyse von Fall- bzw. Verfahrensakten ist eine bestimmte Form der Dokumentenanalyse, der auch andere Schriftstücke (bspw. Printmedienberichterstattungen) als Datengrundlage dienen (*Atteslander* 2008, 181; *Dölling* 1984, 266).[2] In der Kriminologie kommt der Analyse prozessproduzierter Daten eine unangefochtene Bedeutsamkeit zu. So wird in der Literatur teilweise sogar die Ansicht vertreten, dass diese die wichtigste empirische Datengrundlage für die kriminologische Forschung ist. Tatsächlich verdeutlicht eine frühere Auswertung von sozialwissenschaftlichen Fachartikeln die Relevanz dieser Methode: Bei 41 % der 199 untersuchten Studien[3], die Akten als zentrale Datenquelle nutzten, handelte es sich um kriminologische Fragestellungen und Auswertungen von Justiz-, Polizei- und Vollzugsakten (*Bick & Müller* 1984, 126 f.). Eine Erklärung hierfür kann sein, dass vor allem empirisch arbeitende Juristinnen und Juristen zu der Annahme neigen, dass Akten in der Regel vollständig sind und rechtlich relevante Verfahrensabläufe korrekt bzw. im Vergleich mit anderen Methoden wie Befragungen am besten wiedergeben (*De Vries* 1980, 434). Zudem kann die Aktenanalyse im Rahmen einer Organisationsforschung der staatlichen Organe umfängliche Auskünfte zu den Arbeitsweisen, dem Handeln und der Entscheidungsfindung von Behörden geben (*Meyermann et al.* 2014).[4]

Für die Kriminologie können verschiedene Arten von Akten als Datengrundlage herangezogen werden. Wenn es nicht um historische oder organisationstheoretische Fragestellungen geht, ist der Untersuchungsgegenstand in der Regel die Fall- und nicht die Sachakte. Während Sachakten unterschiedliche Dokumente zu einem bestimmten Vorgang zusammenfassen, sind Fallakten dadurch gekennzeichnet, dass sie nach einzelnen Fällen verfahrensgleich organisiert sind, und ein Objekt – in diesem Kontext eine Person bzw. die Handlung einer

2 Einen Einblick in die Geschichte der Dokumenten- und somit auch der Aktenanalyse bietet *Wolff* 2008.

3 *Bick & Müller* (1984, 126) wählten hierfür aus etwa 30 sozialwissenschaftlichen Fachzeitschriften der Jahre 1974–1978 (inkl.) empirische Arbeiten aus, die als empirische Datengrundlage prozessproduzierte Daten nutzten.

4 Ein Beispiel hierzu ist die wohl größte, allerdings auch ältere Studie von *Blankenburg et al.* (1978), die sich mit der Selektions-, Untersuchungs- und Entscheidungsfunktion der Staatsanwaltschaft im Strafverfolgungsprozess auseinandersetzte. Ebenfalls können an dieser Stelle Phänomenbeschreibungen von bestimmten Deliktarten im Hellfeld oder die Erscheinungsformen von Delinquenten- und Opfergruppen genannt werden.

Person – alleiniger Gegenstand der Akte ist (*Bick & Müller* 1984, 123). Weiter unterscheiden sich die Akten je nach produzierender Institution und damit verbunden der Zielsetzung auf verschiedenen Ebenen. Während Justizakten bspw. Strafverfolgungsprozesse bearbeiten und direkte Aussagen der gegenständlichen Personen selten, primär in Form von Vernehmungen der Polizei oder Eigendokumenten, enthalten sind, kann in Akten sozialer Dienste – bei deren Erstellung häufig Klientenkontakt vorausging – durch Gesprächsprotokolle möglicherweise mehr über Ansichten und Motivationen dieser Personen herausgefunden werden. Dieser Unterschied muss bei der Auswahl der Datengrundlage hinsichtlich der bearbeiteten Fragestellung bedacht werden (*Karstedt-Henke* 1982, 200).

Eine klar abgrenzbare (Legal-)Definition von Akten bzw. den jeweiligen notwendigen Bestandteilen wurde allerdings bisher in keiner gesetzlichen Regelung festgehalten.[5] Als willentlich zusammengefügte Unterlagen, die eine bestimmte Angelegenheit betreffen und im Verfügungsbereich der Behörde sind, werden Akten bspw. in einem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshof bezeichnet (*Warg* 2015, 3195)[6]. Schlägt man alternativ im Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften zu dem Begriff Akte[7] nach, findet man u.a.:

> »Akten dienen der Nachweisführung behördlichen Handelns, werden aus administrativen, rechtlichen und historischen Gründen langfristig in Archiven aufbewahrt und bilden eine zentrale Quellengattung der historischen Forschung. Die Archivierung von Akten verläuft in der Regel nach transparenten Kriterien« (*Diaz-Bone & Weischer* 2015).

Wenngleich die Stärken von Akten als Datengrundlage anscheinend auf der Hand liegen, sind ihre Schwächen deutlich zu benennen.

2.1 Systematische Verzerrungen der Datengrundlage

Ein Blick in eine Justizakte weckt Zweifel an der Annahme, dass Justizakten ein wirklichkeitsgetreues Abbild der Realität sind (*Bick & Müller* 1984, 141; *Dölling* 1987, 274; *Hermann* 1987, 44). Ein solcher Anspruch wird bei der Aktenführung allerdings auch nicht verfolgt. Nach *Luhmann* (1983) entstehen in einem Verfahren als soziales System unvermeidlich Verzerrungen durch die Strukturierung, die Agierenden bestimmte Handlungsoptionen zur Wahl stellt und damit die Komplexität der Welt reduziert. Dennoch greift auch die in anderen wissenschaftlichen Strömungen – wie z.B. dem »Labeling Approach« – vertretene Aussage zu kurz, dass die Methode der Aktenanalyse ausschließlich Informationen für die Organisationsforschung liefert. Bei entsprechender Bewusstmachung und angemessenem Umgang mit den jeweiligen Störfaktoren kann diese Datengrundlage – zumindest bezogen auf das Hellfeld – mehr als nur Informationen über den Aufbau und das Handeln von Instanzen bieten (*Bick & Müller* 1984, 139).

Nach *Wolff* (2008, 504) sind Akten »standardisierte Artefakte«, die sowohl bei Justizakten als auch bei Akten sozialer Dienste etc. in der Regel aus Aktennotizen, Gesprächsprotokollen, Fallberichten, vorgefertigten Formularen, Urteilen, Gutachten oder Briefen bestehen. In der Justiz führte diese Art der Aktenführung in den 1970er Jahren sogar zu einer Diskussion über den bürokratischen Charakter der Strafverfolgung und der Staatsanwaltschaft als »Aktenbearbeitungsbehörde« (*Blankenburg* 1978, 263), bei dem die Aktenproduktion im Vordergrund stehe und nicht die kriminalistische Aufklärung der Fälle. Die Debatte thematisierte weiter, ob die bürokratischen Vorgaben primär – anstelle von Details des Ein-

5 So vermeidet z.B. das Archivrecht auch den Begriff der »Akte« und spricht stattdessen von »Schriftgut«.
6 Zur weiteren Diskussion der Begriffsbestimmung der Akte vgl. *Warg* 2015.
7 Ein eigener Eintrag zur Methodik der Aktenanalyse existiert nicht.

zelfalls – die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen beeinflussen. An anderer Stelle wurde die Beharrlichkeit, mit der die Dokumentation erfolgte, gar als grotesk bezeichnet (*Gessner et al.* 1977, 179). Eine Studie von *Asmus* (1988, 124) widerlegte dies, und auch eine umfangreiche Analyse von Justizakten in den 1970er Jahren konnte einen solchen Einfluss nicht bestätigen (*Blankenburg* 1978).

Erklären lässt sich die umfassende Dokumentation mit dem offiziellen Zweck der Akte, die eine Sammlung und Bewahrung von Informationen ist, anhand derer Entscheidungen im Verfahren getroffen werden. Das heißt, dass jene Details und Daten dort dokumentiert sein müssen, die ausschlaggebend für die jeweiligen Verfahrenshandlungen sind, um eine Nachvollziehbarkeit und Legitimation zu gewährleisten (*Bick & Müller* 1984; *Dölling* 1987; 1984; *Gessner et al.* 1977, 180). Die Art der Inhalte und der Dokumentationen sind dabei zumindest teilweise gesetzlich vorgeschrieben (*De Vries* 1980, 434). Auf diese Weise werden Handlungen einzelner Personen zu evidentem Handeln der gesamten Institution (*Karstedt-Henke* 1982, 199).

Zusätzlich zur normativen Handlungsrechtfertigung dienen Akten als Mittel der Kommunikation in bürokratischen Organisationen (*Hermann* 1987, 44; *Karstedt-Henke* 1982, 197). Besonders in den Instanzen der Strafrechtskontrolle nimmt die schriftlich in Akten festgehaltene Information eine herausragende Rolle ein und stellt einen wesentlichen Teil der Kommunikation dar (*Blankenburg* 1978, 263).

Sowohl für die erstgenannte Rechtfertigung des Handelns als auch als Kommunikationsmittel folgen Akten – in den Worten *Hermanns* (1987, 44) – einer »zielgerichteten Erledigungsstrategie«. Innerhalb dieser erfolgt zwangsläufig ein Selektionsprozess des dokumentierten Materials. Es werden zunächst nur solche Informationen gesammelt, die Relevanz für oben genannte Zwecke haben. Falls tatsächlich dennoch andere Informationen bekannt wurden, werden diese häufig durch die erneut erfolgende Selektion bei der Archivierung in Aktenform herausgefiltert. Auch sind nicht alle Verfahrensabläufe dokumentationspflichtig, sodass systematische Verzerrungen hinsichtlich des generellen Vorkommens bestimmter Informationen entstehen. Dadurch erfolgt eine Auswahl eines Teils der Wirklichkeit, die danach geht, ob er für die Legitimation der Verfahrensentscheidungen oder als Wissensgrundlage für Adressierte relevant ist (*Dölling* 1984).

Praktisch heißt das z.B. für Akten der Justiz, dass zwar die angewandten Rechtsregeln, die Verfahrenshandlungen aller Beteiligten sowie Entscheidungen dokumentiert sind, dabei jedoch die Begründungszusammenhänge weniger deutlich werden, insbesondere, da entsprechende Entscheidungen häufig als Formblätter vorliegen. Zwar soll im Strafverfahren die objektiv-materielle Wahrheit ermittelt werden, dabei gelten allerdings gewisse Grenzen.[8] Wahre Hintergründe der Tatbegehung bleiben oft ungeklärt, wenn das betreffende Delikt dazu nicht besonders herausfordert, wie es bspw. bei Tötungsdelikten zur Unterscheidung von Mord und Totschlag notwendig ist. Damit entstehen möglicherweise Verzerrungen des Sachverhaltes. In einzelnen Fällen sind Entscheidungen nicht mehr aus der Betrachtung der Realität nachzuvollziehen, sondern werden nur noch durch den Blick in die Akte verständlich (*Gessner et al.* 1977, 179; *Taeger* 2002). »Die selektive Realität der Strafakten ist damit die Realität der Entscheidungen der Instanzen« (*Steffen* 1977). Dies gilt zu gleichen Teilen auch für Fallakten der Jugendhilfe oder jede andere Dokumentation dieser Art (*Hermann* 1987, 49; *Wolff* 2008, 505). Dabei bleibt zu beachten, dass in unterschiedlichen Institutionen eine institutionenspezifische Darstellung existiert, die eine verschiedenartige Realität produziert. Diese variiert aufgrund von unterschiedlichen Wahrnehmungen, Aufgaben und

8 Bspw. dürfen verbotene Beweise nicht erhoben werden und Ermittlungen werden so geführt, dass der Fokus auf der Überprüfung der Tatbestandsmerkmale des vorgeworfenen Delikts liegt.

Schwerpunkten. So hat *Hermann* (1987) herausgefunden, dass zumindest bei den »ideologisch« unterschiedlichen Institutionen der Justiz und der Sozialen Dienste der Justiz keine ungeprüfte Übernahme des Akteninhalts der jeweils anderen Institution erfolgt, sondern stattdessen andere Informationen eingeholt werden.

Neben dem Selektionsprozess, der durch die Aktenproduzentinnen und -produzenten den institutionellen Vorgaben folgend vorgenommen wird, entsteht auch automatisch durch die Erzeugung der Akte und der somit erfolgenden Verschriftlichung eine gewisse Unschärfe, die eine daraus abgeleitete eindeutige und klare Fallbeschreibung oft schwierig gestaltet. Eine Vereinfachung von Sachverhalten ist teilweise erforderlich, um z.B. rechtliche Prinzipien einzuhalten. Dies stößt jedoch besonders in der sozialen Arbeit auf Kritik, wenn äußerst komplexe Lebenswelten zum Inhalt der Akten werden müssen (*Bick & Müller* 1984). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im Rahmen einer diskutierten und teilweise erfolgten Umstellung auf elektronische Akten, welche noch mehr vorgegebene Formulare erforderlich macht, die Gefahr besteht, dass diffizile Sachverhalte weiter reduziert werden.

Diese Vagheit wird darüber hinaus bewusst erzeugt, da eine weitere Funktion der Akte die Kontrolle von Tätigkeiten ist (*Dölling* 1984, 272; *Steffen* 1977; *Wolff* 2008, 513). Selbst wenn in der Institution offiziell dieser Auftrag tatsächlich nicht erfüllt werden soll, reicht doch das Gefühl der Aktenproduzierenden aus, dass diese Möglichkeit besteht. Unkonkrete Dokumentation kann vor diesem Hintergrund sinnvoll sein, da sich so Spielräume für Erklärungen bzw. Rechtfertigungen ergeben (*Wolff* 2008, 507).

Eine zusätzliche Eigenart des Mediums Akte ist, dass sie an bestimmte Personen adressiert wird. Dabei kann es sich um Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzte in der eigenen Institution, aber auch um Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter anderer Organisationen handeln. In der Regel gilt die Dokumentation jedoch nicht der Allgemeinheit, unbeteiligten Dritten oder gar der Person, die Gegenstand der Akte ist. Entsprechend wird ständig auf Vorwissen (z.B. aufgrund der Profession) aufgebaut (*Wolff* 2008, 504).

Insgesamt zeigt sich somit, dass prozessproduzierte Daten systematischen Verzerrungen unterliegen und nur zu einem gewissen Maß Rückschlüsse auf Sachverhalte sowie Verhaltensweisen der gegenständlichen Personen zulassen (*Bick & Müller* 1984, 141).

2.2 Unsystematische Verzerrungen der Datengrundlage

Durch die in ihrem Zweck begründeten Eigenschaften wird in der Akte also eine neue und eigene Realität konstruiert, die an den gesetzlich oder institutionell vorgegebenen Rahmen angepasst wurde. Ergänzend sind noch weitere, nicht durch den Sinn der Akte entstandene, verzerrende Faktoren denkbar. So besteht die Möglichkeit des Einflusses der Person, die bzw. deren Aktion Gegenstand der Akte ist, da sie eine bestimmte Wahrheit dort vermerkt wissen will und diese durch ihren Input beeinflusst (*Bick & Müller* 1984, 131). Dieser Einfluss zeigt sich bei Akten von Sozialen Diensten etc. aufgrund von engeren Kontakten womöglich stärker, kann aber auch bei Justizakten entstehen, in denen der Akteninhalt schließlich Ausmaß und Art der Sanktion bestimmt. Weiter könnte neben den gesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsvorschriften die einzelnen Akteurinnen und Akteure Einfluss auf die – in der Akte präsentierte – Wahrheit haben und unsystematische Verzerrungen hervorrufen. Da diese für die Aktenproduktion verantwortlich sind, nehmen sie den genannten Selektionsprozess vor und treffen im Einzelfall die Entscheidung, welche Information weitergeleitet und somit möglicherweise Grundlage für Verfahrenshandlungen wird. So kann bei einigen Gesichtspunkten nicht von allen Personen in gleichem Maße die Notwendigkeit einer Dokumentation gesehen werden, wobei diese Einschätzung durch Motivation, Routine, Selbstverständnis und Kompetenz variieren kann. Insgesamt wird offensichtlich, dass

Abbildung 1 Einflüsse auf die Aktenwirklichkeit

systematische Verzerrungen	
Ursache	*Auswirkung*
Legitimation und Nachvollziehbarkeit von Handlungen	Bindung an rechtlichen Rahmen
	fehlende Begründungen
Kommunikationsmittel	Fachsprache
	bürokratische Logik
Verschriftlichung	Reduzierung auf Formulare und Aktennotizen
	Sachverhalts-reduzierung
Kontrollfunktion	Vagheit

unsystematische Verzerrungen	
Ursache	*Auswirkung*
Absichten der gegenständlichen Person	verfärbte Darstellung des Sachverhalts
Aktenproduzent/ -produzentin	Selektion des Inhalts

Aktenwirklichkeit

sich eine Regulierung bzw. Aufklärung von unsystematischen Verzerrungen schwieriger gestaltet als dies bei systematischen Verzerrungen der Fall ist (*Bick & Müller* 1984; *Karstedt-Henke* 1982; *Salheiser* 2014; *Steffen* 1977).

2.3 Eigenschaften der Akte als Datengrundlage

Abbildung 1 fasst die vorangehend dargestellten systematisch und unsystematisch verzerrenden Faktoren überblicksartig zusammen.

Zieht man aus diesen Beschreibungen des Mediums Akte Bilanz, zeigen sich neben den benannten Einschränkungen auch Vorteile. Besonders sticht dabei die Verfügbarkeit der Informationen heraus (*Salheiser* 2014, 815). Die Akten sind einem standardisierten Verfahren folgend aufgebaut und in der Regel chronologisch geordnet (*Steffen* 1977).[9] Produziert werden diese Informationen häufig in öffentlichen Einrichtungen, die zu einer ermessensfehlerfreien Prüfung der Zusammenarbeit und zur juristischen Überprüfbarkeit ihres Handelns verpflichtet sind. Gleichzeitig kann man sich auf eine homogene Datengrundlage verlassen, die nach bestimmten Richtlinien vorgeht und nur geringfügige Abweichungen untereinander aufweist. Es handelt sich zudem um ein nicht-reaktives Verfahren, in welchem die Untersuchungsobjekte durch den Untersuchungsanlass in keiner Weise verfälscht werden (*Salheiser* 2014, 816). Der Arbeitsaufwand liegt nahezu ausschließlich beim Forschenden und zieht weniger Ressourcen von Dritten, von denen eine Mitarbeit – im Sinne eines Befragten – nicht erforderlich ist und somit in dieser Hinsicht auch keine Verzerrung der Auswahl entstehen kann. Ferner bleibt eine erneute zeitraubende Dokumentation an dieser Stelle überflüssig, wie sie bei Interviews vorgenommen werden muss. Auch Verfälschungen während der Erhebung, die sich z.B. bei Befragungen von Personen durch soziale Erwünschtheit sowie Zustimmungstendenzen oder bei der teilnehmenden Beobachtung durch Beobachterfehler ergeben, erfolgen hier nicht (*Schnell, Hill & Esser* 2013, 345 ff.).

9 Für die Zivil- und Strafjustiz ist die Aktenordnung ländereinheitlich im Bundesgebiet. Für das Schriftgut der übrigen Gerichte und der Verwaltung sind in den Ländern unterschiedliche Aktenordnungen ergangen.

3. Zugang zu Akten

Für den deutschen Rechtskreis gilt im öffentlichen Recht das Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit (vgl. § 29 VwVfG), das in jüngerer Zeit durch die Informationsfreiheits- und Informationszugangsgesetze ausgeweitet wurde. Verfassungsrechtlich besteht jedoch kein ausdrücklicher Anspruch auf Zugang zu Akten. Stattdessen werden das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip zur Begründung dieses allgemeinen Zugangsrechts herangezogen. Ziel dieser potenziellen öffentlichen Nachkontrolle ist es zu verhindern, dass behördliche Verfahren durch interne oder externe Beeinflussung korrumpiert werden. Zu Akten, die jedoch laufende Gerichtsverfahren oder aber Ermittlungsverfahren betreffen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (vgl. § 3 Nr. 1 IFG).

Soweit das Rechtsstaatsprinzip als Anspruch auf Informationszugang Dritter herangezogen wird, muss dies für die Wissenschaft gleichermaßen gelten. Gerade im Bereich des Strafrechts bildet die kriminologisch determinierte Rechtstatsachenforschung ein gewichtiges Element zur Bewertung legislatorischen und justiziellen Handelns und Neuorientierung rechtspolitischer Zielsetzungen. Es geht dabei weniger darum, dem Staat die Deutungshoheit über sein Handeln zu entziehen, als vielmehr, ihn bei der Entwicklung von Handlungsalternativen zu beraten und zu unterstützen. Ein Anspruch auf den Zugang zu Akten kann allerdings nicht schrankenlos gewährleistet sein.

Die Auswertung von Akten zur Beantwortung von wissenschaftlichen Fragestellungen führt in rechtlicher Hinsicht zu einer notwendigen Abwägung von miteinander streitenden Verfassungsgütern. Aus der Sicht des Forschenden ist dies die Forschungsfreiheit aus dem Kern der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 GG, während auf der anderen Seite die informationelle Selbstbestimmung der am Verfahren beteiligten Personen aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG sowie die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der beteiligten aktenführenden Stellen durch Dritte streiten (vgl. Nr. 189 RiStBV i.V.m. § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dabei müssen Forschende nicht zwingend wissenschaftliches Personal an Hochschulen und öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen sein. Träger des Grundrechts der Forschungsfreiheit kann jeder sein, auch wenn die Verfahrensordnungen bei den Zugängen differenzieren. Ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf die Einsicht in Verfahrensakten aus Art. 5 Abs. 3 GG ergibt sich jedoch nicht (so auch BVerwG NJW 1986, 1277 [1278]). Mindestens verbleibt aber ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Forschungsbegehren.

Mit der Einwilligung desjenigen, über den die Akte geführt wird, steht einer Aktenuntersuchung grundsätzlich nichts im Wege. Eine fundamentale Einforderung solcher Einwilligungen von zahlreichen Betroffenen würde die Forschung mit Akten jedoch nahezu unmöglich machen (*Jehle* 1987). Die gesetzlichen Vorschriften verzichten daher darauf und verlangen der aktenführenden Stelle jeweils die Abwägung zwischen den Rechten des Betroffenen und des Forschers ab. Bei dem Vorliegen von Einwilligungen (etwa von Ministerien etc.) sind diese der aktenführenden Stelle beim Einsichtsgesuch mitzuteilen. Dann bedarf es jedenfalls keiner Abwägung mehr, soweit die Einwilligungen in gehöriger Form erteilt wurden.[10]

Da Akten in nahezu allen Fällen personenbezogene Daten beinhalten und beschriebener Interessenskonflikt entsteht, sind die Einsichts- und Auskunftsrechte mittlerweile gesetzlich geregelt, denn nur so lässt sich der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen rechtfertigen. Forschende haben einen Anspruch auf eine sachgerechte Prüfung und Bewertung ihres Anliegens. Dabei kann zu Forschungszwecken eine Kontaktaufnahme mit der jeweiligen

10 Gehörige Form bedeutet, dass der Betroffene über die Tragweite der Verarbeitung seiner Daten unterrichtet wurde und in dieser Kenntnis und im freien Willen dazu seine Zustimmung abgegeben hat.

Institution über die einschlägigen Vorschriften in den Verfahrensordnungen direkt erfolgen. Dass in den betreffenden Verfahrensordnungen entsprechende Vorschriften bestehen, bedeutet letztlich deren Vorrang vor den Vorschriften des Bundes- und der Datenschutzgesetze der Länder.

Ein besonders hohes Schutzbedürfnis der Daten aus Akten liegt im Bereich der Verwaltungsverfahren des Sozialrechts. Interesse an solchen Aktenanalysen mag sich bspw. aus der Schnittmenge zwischen Jugendhilfe und Strafrecht, aber auch im Bereich von medizinischen Daten im Hinblick auf Fragen der Schuldfähigkeit o.Ä. ergeben. Das Akteneinsichtsrecht hier steht nach §§ 25, 83 SGB X zunächst nur und allein den Betroffenen zu. Die Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken wird dagegen durch §§ 75, 76 SGB X möglich. Hier ist allerdings die Zustimmung der obersten Bundes- oder Landesbehörde, also des jeweils zuständigen Ministeriums erforderlich. Auch wenn § 75 SGB X zunächst scheinbar jedes Schutzbedürfnis für Sozialdaten aufhebt, ist stets auch § 76 SGB X zu berücksichtigen, sodass gerade die Unterlagen über die Gesundheit und das Sexualleben grundsätzlich nicht übermittelt werden. Dieser Schutz erstreckt sich aber nicht auf Daten, die sich in einem Gutachten befinden, das einer Strafakte beigefügt ist.

Sollen wegen Kindschaftssachen, Sorgerechts-, Betreuungs- oder Vormundschaftsentscheidungen nach § 13 FamFG Akten der Familiengerichte eingesehen werden, ist zu berücksichtigen, dass auch diese einen sehr hohen Schutz genießen.[11]

Während es für die übrigen Zivilverfahren in § 299 Abs. 2 ZPO heißt, dass ein rechtliches Interesse dargelegt werden muss, um Einsicht in die Akten zu erhalten, führt das Strafprozessrecht umfangreich aus, inwieweit Akten zu Forschungszwecken erschlossen werden können. Auch wenn in anderen Gesetzen das Einsichtsrecht weit weniger detailliert geregelt ist, sind hier die gleichen Maßstäbe wie im Strafprozessrecht heranzuziehen, denn auch hier geht es um höchstpersönliche Angelegenheiten, für die zunächst eine besondere Schutzwürdigkeit besteht.

3.1 Beantragen von Akten

Um Einsicht in Akten zu erhalten, bedarf es nach den jeweiligen Fachgesetzen eines Antrags bei der aktenführenden Behörde oder dem aktenführenden Gericht. Die typische kriminologische Analyse von Strafakten wird nach § 476 StPO bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft beantragt (unter Beachtung von § 478 StPO). In Einzelfällen, wenn z.B. wegen eines landes- oder bundesweiten Bezugs gerade mehrere Staatsanwaltschaften betroffen sein sollten, ist – entsprechend des Behördenaufbaus – der Kontakt zu der Generalstaatsanwaltschaft, ggf. auch zum jeweiligen Justizministerium zu empfehlen. Zuständig ist bei den Staatsanwaltschaften für die Entscheidung stets der Behördenleiter (Nr. 189 Abs. 2 RiStBV). Sollen Vollzugsakten untersucht werden, verweisen die jeweiligen Vollzugsgesetze der Länder auf § 476 StPO. Auch das Bundeskriminalamt und der Zollfahndungsdienst können Quellen für ein Forschungsvorhaben sein. Die Grundlagen für die Erteilung von Auskünften und Übermittlung von personenbezogenen Daten ergibt sich hier aus § 29 BKAG und § 37 ZollFdG.

Mit der Formulierung, dass die Akteneinsicht oder -übermittlung gewährt werden *kann*, signalisiert das Gesetz, dass den Justizbehörden ein Ermessen zusteht. Erfahrungsgemäß stehen diese Forschungsinteressen aufgeschlossen gegenüber. Dennoch sind den Behörden die Argumente zu liefern, die das Forschungsinteresse besonders sichtbar machen und die Entscheidung erleichtern. Demzufolge wird man vor allem zu den Gesichtspunkten Fachlichkeit der forschenden Personen, Ernsthaftigkeit des Forschungsinteresses sowie möglicher Erkenntnisgewinn für Theorie und Praxis Stellung nehmen. Um den Erfolg eines Akteneinsichtsgesuchs mit einer sinnvollen Formulierung des Antrags zu optimieren, ist eine Erörterung der Forschungsideen mit Praktikern zu empfehlen. Unerheblich ist dabei in der Regel die Art der

11 Überzogen hingegen wohl OLG Hamm NJW-RR 2009, 420: keine Akteneinsicht für Strafkammer.

Methode[12] und der Forschungsgegenstand (vgl. BVerwGE 105, 73). Denn die Forschung unterliegt der Wissenschaftsfreiheit, die nur verfassungsimmanente Schranken kennt.[13] Schwierigkeiten können sich allerdings ergeben, wenn eine Theoriebildung erst mit der Erhebung der Daten erfolgen soll. Wer mit der »Grounded Theory« arbeiten möchte, sollte sein Forschungsvorhaben nach Möglichkeit so gestalten, dass Akten für einen Pretest zur Verfügung gestellt, die dann zur Hypothesenbildung genutzt werden. Eine Ablehnung des Antrags könnte sich darauf stützen, dass die Methode der Aktenuntersuchung völlig ungeeignet ist, um den Forschungszweck zu erreichen, oder die Methode missbräuchlich verwendet werden soll, weil die Gründe nur vorgeschoben wurden (*Graalmann-Scheerer* 2005, 434 f.). Weiter muss beachtet werden, dass zum einen eine Aktenanalyse sich in der Regel nur auf abgeschlossene Verfahren beziehen wird, da in allen anderen Fällen die Akten regelmäßig noch von der aktenführenden Institution benötigt werden. Zum zweiten ist zu beachten, dass der Antrag auf Übermittlung von Daten stets auch die Darlegung eines Datenschutzkonzeptes benötigt. Dieses muss die Informationen dazu enthalten, wer die Akten einsieht, welche Informationen benötigt und wo die Akten gelagert werden. Es ist darauf zu achten, dass alle eingesetzten Kräfte einzeln auf das Datengeheimnis verpflichtet werden (§ 1 Verpflichtungsgesetz) und dass diese Verpflichtung dokumentiert ist (entsprechende Formulare halten alle öffentlichen Einrichtungen vor).

Daneben gilt auch das Primat der Datensparsamkeit. Es sind nur solche Daten zu erheben, die zur Erreichung des Forschungsziels auch wirklich notwendig sind (§ 3a BDSG und die entsprechenden Länderdatenschutzgesetze). Eine Vorratshaltung für mögliche weitere Forschungsarbeiten ist nicht zulässig, soweit sie nicht bereits im Antrag genehmigt wurden. Deshalb sieht § 476 Abs. 2 StPO zunächst auch nur die Erteilung von Auskünften vor.[14] Diese Restriktion steht allerdings in der Regel im Widerspruch zur empirischen Forschung. In der Vielzahl der Fälle werden denn auch Akten übersendet oder es wird Akteneinsicht gewährt. Sollten bei der Auswertung durch Zufallserkenntnisse neue Forschungsdesiderate der Forschenden entstehen, ist eine Weiterverwertung der Daten, welche in der Praxis wohl meist ohne Wissen der aktenführenden Stellen erfolgt, nach der Zustimmung derselben möglich.

§ 476 Abs. 6 StPO erteilt die Vorgabe, personenbezogene Daten möglichst weitgehend zu anonymisieren. Häufig stehen Fragestellungen einer völligen Anonymisierung entgegen. Das betrifft insbesondere solche Untersuchungen, die auf unterschiedliche Quellen zugreifen.[15] Nicht selten werden zudem Bedenken hinsichtlich der (postalischen) Übermittlung von

12 Es besteht grds. die von Art. 5 Abs. 3 geschützte Methodenfreiheit.

13 Das Prüfungsrecht der aktenführenden Stelle darf aber nicht überdehnt werden (zu weitgehend *Graalmann-Scheerer* 2005, 434 f.).

14 Bei Akten im Zivilprozess sollte immer bedacht werden, dass Urteile häufig ein untauglicher Auskunftsgegenstand sind, da die Möglichkeiten zur Bezugnahme und zur Abkürzung des Urteilstatbestands ein Verständnis nur aus der gesamten Akte heraus ermöglichen. Zur Vertiefung vgl. *Keller* 2004, 413.

15 Hierzu das Fallbespiel einer Studie, die untersucht, inwieweit die staatliche Reaktion auf Ladendiebstahl einen Perseveranzeffekt im Hinblick auf das Legalverhalten der bei den von Ermittlungen betroffenen Personen verursacht. Zunächst werden mit Hilfe der Polizei über den PKS-Schlüssel Aktenzeichen besorgt, um entsprechende Akten von den Staatsanwaltschaften zu erfragen und so die Legalbewährung durch Zentralregisterauszüge des Bundesamts für Justiz zu überprüfen. Eine Anonymisierung wird nicht vollständig möglich sein. Die alternative Pseudonymisierung der Daten der Betroffenen gestaltet sich schwerfällig. Dennoch kann es bei besonders sensiblen Forschungsvorhaben – insb. wenn Hellfeld- mit Dunkelfelddaten verknüpft werden – sogar sinnvoll sein, die Daten zu pseudonymisieren und die Klarnamen mit Schlüssel bei einem Treuhänder zu hinterlegen. So kann die Gefahr vermieden werden, dass bei der self-reported delinquency die Forscher plötzlich einer Zeugenbefragung oder einer Datenbeschlagnahme entgegensehen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht, das auch einer Datenbeschlagnahme entgegenstünde, wird nämlich nur klinisch tätigen Ärzten und anderen Therapeuten, die gleichzeitig forschen, nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO zugestanden.

Akten geäußert.[16] Hier bieten sich, sofern der Aufwand vertretbar erscheint, als Alternativen die persönliche Abholung der Akten oder die persönliche Akteneinsicht und Anfertigung von Aufzeichnungen vor Ort an. Dieses Zugeständnis wird häufig geboten sein, weil ansonsten ein Begehren wegen des zu hohen innerbehördlichen Aufwands abgelehnt werden könnte.

Zur Ziehung der Akten – egal, ob Vollerhebung oder Stichprobe – ist es denkbar, eine Generierung der Aktenzeichen über die jeweiligen Vorgangsverwaltungssysteme, z.B. im Falle von Justizakten über die Staatsanwaltschafts-Automationen (MESTA und web.sta), vornehmen zu lassen. Das sog. Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) wird beim Bundesamt der Justiz geführt. Bei einer deliktsorientierten Analyse ist daher eine Filterung der Datenbank nach weiteren Kriterien möglich. Bei bestimmten Delikten kann auch versucht werden, über die analytischen Informationssysteme der Polizei entsprechende Aktenzeichen zu ermitteln.[17] Beides setzt die Bereitschaft beider Einrichtungen zur Zusammenarbeit voraus. Zu beachten ist, dass durchaus Aufbewahrungsfristen und Löschungsbegehren[18] von Betroffenen die vollständige Ziehung von Akten unmöglich machen können. Die bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen lassen die Aufbewahrungsfrist für eine Verfahrensakte aus dem Bereich des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts mit dem Ablauf des Jahres beginnen, in dem die letzte Entscheidung rechtskräftig geworden ist (Abschnitt I Ziff. 6 Abs. 1). Die Aufbewahrungsfrist beträgt je nach Entscheidung zwischen fünf und 30 Jahren.

3.2 Register

Von den Akten separat zu betrachten sind die Register. Register sind systematisierte Informationssammlungen oder Verzeichnisse, die auf wesentliche Informationen beschränkt werden und die Hinweise auf weitere Daten geben. So kann auch der Informationsgehalt eines Bundeszentralregisterauszuges für die Forschung – z.B. im Hinblick auf die Legalbewährung – von Interesse sein.

Für kriminologische Untersuchungen durchaus nutzbringend sind die Register, die beim Bundesamt für Justiz geführt werden. Insbesondere das Bundeszentralregister (BZR) enthält Daten, die für die Rückfallforschung interessant sind. Dort sind die Verurteilungen wegen rechtswidriger Taten, u.a. mit Aktenzeichen, Rechtsvorschriften und dem im Verfahren ermittelten letzten Tatdatum registriert. Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaften oder Gerichte sind, mit Ausnahme von Diversionsentscheidungen bei Jugendlichen nach §§ 45, 47 JGG, nicht zu finden.

Die Auskunft kann aus dem Bundeszentralregister – ähnlich wie in § 476 StPO geregelt – beantragt werden. Zentrale Vorschrift ist § 42a BZRG. Für Forschungseinrichtungen, die keine öffentlichen Stellen sind, wird dabei auf den dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes verwiesen. Das BZRG sieht sogar eine wiederkehrende Übermittlung von Daten vor. Das

16 Diese können sich ggf. auch in Kosten äußern. Denn mit der Versendung wird regelmäßig gem. § 28 GKG (Gerichtskostengesetz) und Ziff. 9003 des Kostenverzeichnisses des GKG eine Auslagenpauschale fällig. Dabei ist zu beachten, dass die Pauschale nicht erhoben wird, wenn die Versendung zwischen Einrichtungen des Bundes oder der Länder erfolgt (Ausnahme: Verwaltungsgerichtsbarkeit). Die bloße Akten*einsicht* hingegen ist kostenfrei.

17 Die Ermittlung von StA-Aktenzeichen bei der Polizei ist nur in bestimmten Fällen geeignet. Obwohl das jeweilige Aktenzeichen zu einem Ermittlungsverfahren i.d.R. an die Polizei weitergemeldet werden soll, ist davon nicht immer auszugehen, sodass hier mit Fehlanzeigen zu rechnen ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass durch das Verbinden und Trennen von Verfahrensakten wegen unbrauchbarer Aktenzeichen weiterer Ermittlungsaufwand notwendig werden kann.

18 Vgl. OLG Hamburg NStZ 2009, 707.

kann für Zeitreihenuntersuchungen einer Kohorte genutzt werden. Die Nutzung des BZR ist allerdings abhängig von den Tilgungsfristen. Diese unterscheiden sich durch die Schwere des abgeurteilten Delikts. Zu beachten ist zudem, dass das registerführende Bundesamt für Justiz keine umfängliche inhaltliche Prüfung der gemeldeten Datensätze für das Register vornimmt. Im Zweifelsfall kann oder sollte das zur Tat mitgeteilte Aktenzeichen dann Gegenstand einer Akteneinsicht werden, da möglicherweise Tatbezeichnung und mitgeteilte Rechtsvorschriften nicht übereinstimmen oder Zahlendreher zu falschen Zuordnungen geführt haben.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nicht jedes Register wissenschaftlicher Forschung zugänglich ist (z.B. das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, das der Effektivierung von Strafverfahren dienen soll[19]) und andere Rechtsvorschriften zu beachten sind.

3.3 Elektronische Akten

Wann der Umstieg auf eine vollständige elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Behörden gelingt, bleibt abzuwarten. Ein Gesetzentwurf vom 04.05.2016 sieht die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen ab Januar 2018 mit einer Übergangszeit bis Januar 2026 vor.[20] Die derzeit verwendeten Softwarelösungen werden sicherlich im Hinblick auf Schnittstellen und Standards in den nächsten Jahren noch erhebliche Änderungen erfahren. Insbesondere muss die sog. Interoperabilität zwischen den verarbeitenden Stellen sichergestellt werden.

Mit der Einführung der elektronischen Akte sollen insbesondere die Probleme beim Versenden von Akten an andere Stellen vermieden werden, was eine Erleichterung für die wissenschaftliche Forschung darstellt: Die Kosten werden gedämpft und die Akten sind weiterhin verfügbar.

Die Vorbehalte, die häufig gegenüber den elektronischen Akten zumindest in der Justiz bestehen, werden nicht selten darauf gestützt, dass das körperliche Medium einen höheren Beweiswert habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch körperliche Akten manipuliert werden können.[21] Fehler in Führung und Heftung sind (vgl. *Berlit* 2005, Fn. 17) schließlich auch bei der papiergebundenen Akte denkbar. Ferner besteht die Gefahr, dass eine unbefugte Verbreitung der elektronischen Akte stattfindet. Aber selbst diese Gefahr ist keine, die allein der elektronischen Akte immanent ist, wenngleich eine Proliferation der Daten auf digitalem Wege erheblich einfacher möglich ist.

In Zukunft soll eine Akteneinsicht in elektronische Akten durch ein Abrufverfahren stattfinden. Während der Übergangszeit werden Akten als Hybridakten, d.h. als solche mit elektronischen Daten und Papieraktenteilen geführt werden müssen. Die gängigen Softwarelösungen bieten derzeit die Möglichkeit, elektronische Akten als Dateien in einem archivierbaren und manipulationshemmenden Dateiformat (z.B. PDF) zu exportieren oder sie auszudrucken und damit wieder körperlich zu machen; durch die Herausbildung von neuen Softwarestandards dürften auch Programme auf den Markt kommen, die Forschungseinrichtungen die Einsicht in die Akten ermöglichen.

4. Methoden der Aktenanalyse

Die Analyse von Akten hinsichtlich ihres Inhaltes ist in der empirischen Sozialforschung als Teil der Inhaltsanalyse zu verstehen. »Inhaltsanalyse ist eine Methode zur Erhebung sozialer Wirklichkeit, bei der von Merkmalen eines manifesten Textes auf Merkmale eines nichtmanifesten Kontextes geschlossen wird« (*Merten* 1983, 15 f.).

19 Diese Daten stehen allerdings ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten zur Verfügung, vgl. § 492 Abs. 3 und Abs. 4 StPO.

20 BT-Drucks. 18/9416.

21 Eine interessante Entscheidung zu den Anforderungen der Justiz gegenüber einer elektronischen Aktenführung bringt das Verwaltungsgericht Wiesbaden (6 K 152/14 und 6 K 691/14; zusammen in NVwZ 2015, 238 mit kritischen Anmerkungen von *Berlit* 2015, 197).

Dass in den gängigen Methodenbüchern eine eigene Beschäftigung mit der Analyse von Akten erfolgt, ist jedoch nicht selbstverständlich. Im Gegenteil werden Zeitungen oder auch andere Medien, wie Radio und Fernsehen etc., als übliche Grundlage von Inhaltsanalysen bezeichnet. Alternativ ist in anderen Quellen die Dokumentenanalyse genannt, deren Definition sich an die der Inhaltsanalyse anschließt, wobei sich hier die Grundlage auf Textelemente beschränkt (*Salheiser* 2014, 815).

Die Inhaltsanalyse im Generellen, so auch von Akten, kann auf unterschiedliche Arten erfolgen (*Atteslander* 2008, 181). In diesem Zusammenhang ist zwischen der manifesten und der latenten Sinnebene zu unterscheiden. Bei der ersten Sinnebene werden die Darstellungen und Bewertungen der Aktenproduzenten übernommen, während die zweite auf Schlussfolgerungen des Forschenden anhand der Materialen basiert (*Salheiser* 2014, 815). Die empirische Inhaltsanalyse von Akten in der Kriminologie legt typischerweise keinen Schwerpunkt auf die latente Sinnebene, die die Ermittlung von Entstehungs- und Verwendungszusammenhängen zum Ziel hat. Schließlich sollten diese – wie in Abschnitt 3 beschrieben – bereits bei der Wahl der Datengrundlage weitestgehend bekannt bzw. zumindest eine ausführliche Auseinandersetzung damit erfolgt sein, um eine angemessene Interpretation vor diesem Hintergrund zu ermöglichen (*Atteslander* 2008, 182). Dabei bleibt allerdings dennoch die Möglichkeit bestehen, bestimmte Merkmale zu ermitteln, die einen Schluss auf die nicht offiziell festgelegten Vorgaben bei der Interaktion der beteiligten Akteure ermöglichen. An dieser Stelle kommt die kommunikationstheoretische Funktion der Aktenanalyse zum Tragen, die Wirkungsweisen bei einem Kommunikationsprozess aufdecken will (*Atteslander* 2008, 184).

4.1 Quantitative Analyseverfahren

Im Rahmen einer empirischen, quantitativen Erhebung können die in den Akten vorhandenen Daten ohne Interpretationsinput übernommen werden, um Aussagen über Entscheidungen oder zur Behandlung von Individuen zu treffen. Dabei finden die allgemein in der empirischen Sozialwissenschaft geltenden Regeln etwa zur Auswahl der Grundgesamtheit oder zur Ziehung von Stichproben Anwendung (vgl. Abschnitt 4.1 und bspw. *Schnell, Hill & Esser* 2013).

Das Ziel dieser empirischen Inhaltsanalyse von Akten ist die Prüfung von – zuvor anhand des vorhandenen theoretischen und empirischen Materials zum Thema entwickelten – Hypothesen (*Atteslander* 2008, 182 ff.) und bezieht sich in aller Regel auf Daten der manifesten Sinnebene. Dabei werden die Akteninhalte mithilfe von einer vorab erfolgten trennscharfen Kategorienbildung in numerische Informationen umgewandelt (*Diekmann* 2007, 117; *Atteslander* 2008, 190). Diese Kategorienbildung wird in Form eines Erhebungsinstrumentes festgehalten, in welchem die hypothesenprüfenden Variablen aufgeführt werden. Bei den zu erhebenden Variablen kann es sich entweder um manifeste Variablen handeln, also die Sammlung von Informationen, die so in der Akte auftauchen. Alternativ werden Inhalte gesammelt, die durch eine zuvor stattgefundene Operationalisierung als Teile eines theoretischen Konstruktes, also einer latenten Variable, zu verstehen sind[22] (*Dölling* 1984, 279). Eine Besonderheit bei Verfahrensakten, aber auch bei Akten der Polizei etc., ist, dass diese nicht immer nur eine Person bzw. eine Tat umfassen müssen, was Schwierigkeiten bei der Auswertung bereiten kann (*De Vries* 1980, 437). Somit muss im Vorfeld entschieden werden, was der Gegenstand der Erhebung ist und wie mit einer möglichen Tat- oder Tätermehrheit umgegangen wird. Diese Entscheidung muss bei dem Erhebungsinstrument Berücksichtigung finden.

22 Ein Beispiel für eine manifeste Variable kann in diesem Fall das Alter sein. Eine latente Variable könnte »Schicht« sein, die anhand der in der Akte auffindbaren Informationen zum Schulabschluss, zum Einkommen sowie zur Tätigkeit etc. ermittelt werden soll.

Zur Erstellung des Erhebungsinstrumentes muss ferner der Zweck der Aktenführung im Blick gehalten werden. So kann bedacht werden, welche Daten voraussichtlich standardisiert in der Akte vorhanden sind, da die ursprüngliche Intention der Akte darüber entscheidet, was darin vermerkt wird und was nicht (*Karstedt-Henke* 1982, 200). In der Regel sind das nicht genau die Informationen, die im Hinblick auf die Forschungsfrage relevant sind, sondern es müssen, wie bei nicht-reaktiven Verfahren üblich, Kompromisse eingegangen werden. Daher ist es sinnvoll, sich mit den Akteninhalten, wenn möglich, vor Beginn der Auswertung vertraut zu machen, um die aus den Akten generierbaren Inhalte sinnvoll abschätzen zu können und den Schwerpunkt nicht auf Hypothesen zu legen, die anhand der Datengrundlage nicht zu erfassen sind. In jedem Fall ist jedoch nach der Erstellung des Erhebungsinstrumentes ein »Pretest« zwingend erforderlich. In dessen Rahmen werden einige Akten der Grundgesamtheit gesichtet und das Erhebungsinstrument mit den so gewonnenen Erkenntnissen noch einmal überarbeitet.

Ob das Erhebungsinstrument einer eigenen Logik folgt oder sich so nah wie möglich an der Aktenlogik orientiert, ist optional und muss sich am Umfang der Datengrundlage, dem durchschnittlichen Umfang einer einzelnen Akte und zentral der Forschungsfrage ausrichten. Im erstgenannten Fall ist das Erhebungsinstrument in bestimmte Abschnitte einzuteilen, die einen speziellen Aspekt abdecken.[23] Dieser Teil des Erhebungsbogens wird somit immer zur Hand genommen, wenn die Akte eine Information zu dem Themengebiet bereitstellt. Fällt die Wahl auf die zweite Option, empfiehlt es sich, so nah wie möglich an der Aktenlogik zu bleiben. Das heißt, es erfolgt eine Orientierung an der Reihenfolge und Art, wie Informationen in der Regel und nach der Logik des Organisationsablaufs in der Akte auftauchen. Falls sinnvoll, können die Formblätter auch eins zu eins als Vorlage für Teile des Erhebungsinstrumentes dienen. Vorangehend geklärt werden muss in beiden Fällen, ob bestimmte Informationen nur aus bestimmten Dokumenten der Akte entnommen werden sollen, oder jeglicher Aktenteil als Quelle dienen kann. Weiter muss eine Hierarchie zwischen den einzelnen Dokumenten für die jeweiligen Informationen festgelegt werden, damit sich bei mehreren divergierenden einheitlich für bestimmte Angaben entschieden wird. Hier sollten auch der Zeitpunkt der Datenaufnahme in die Akte sowie der Zweck des jeweiligen Aktenteils in Rückkopplung mit der Forschungshypothese beachtet werden.

Eine andere Form der quantitativen Analyse von Inhalten ist des Weiteren das Auszählen von Worthäufigkeiten zur deskriptiven Auseinandersetzung mit dem analysierten Material. Auch hier können statistische Berechnungen gegebenenfalls signifikante Unterschiede zwischen bestimmten Inhalten identifizieren (*Merton* 1983; *Mayring* 2010, 13 ff.). Allerdings muss die Anwendung dieses Vorgehens im Fall von derartig standardisierten Texten, wie sie in der Regel primär in Akten zu finden sind, wohlüberlegt sein. Die Brauchbarkeit beschränkt sich in diesen Fällen wohl eher auf – zumindest stellenweise – frei formulierte Texte.

4.2 Qualitative Analyseverfahren

Nicht immer kann die quantitative Analyse von Material Erkenntnisgewinne über die offenen Forschungsfragen liefern.

> »Gerade Individualität hindert eine quantitative Auswertung insofern, als die wesentlichen Elemente durch das grobe Raster eines Fragebogens nicht erfaßt werden können. So wie einige Probleme in der Befragungstechnik besser mit Tiefeninterviews zu erforschen sind, als mit einem geschlossenen Fragebogen, bietet sich in der Anlage von Akten oft eher eine Einzelfallanalyse als ein standardisierter Aktenfragebogen an« (*Gessner et al.* 1977, 186).

23 Ein Beispiel hierfür sind soziodemographische Daten des Beschuldigten/Klienten, Informationen zur Tat oder bisherigen Behandlung.

Daher ist die qualitative Analyse bestimmter Akten oder auch Aktenteile eine weitere Möglichkeit der wissenschaftlichen Analyse von Akten, die als eine hermeneutische Untersuchung des Materials verstanden wird. Von der Übersetzung der vorhandenen Inhalte des Textes in numerische Informationen wird in diesem Fall Abstand genommen (*Mayring* 2010, 17).

Entscheidet man sich hier für die Untersuchung bestimmter Elemente, bieten sich bei den einschlägigen Akten jene Dokumententeile an, die nicht zu streng an Formalien gebunden oder in Formblättern vorhanden sind. Dazu gehören bspw. Vernehmungen, Einsprüche, Beschwerden sowie möglicherweise Einstellungsentscheidungen und Urteile in Justizakten sowie Gesprächsprotokolle jeglicher Art in Akten sozialer Dienste. Diese können hinsichtlich Wortwahl oder Inhalt betrachtet werden, um so auf Stimmungen und Absichten, aber auch auf Einstellungen zum Gegenüber oder möglichen Einflüssen von Vorurteilen zu schließen. Es können folglich Schemata und Strukturen herausgearbeitet werden, die nicht einfach aus dem Material direkt übernommen werden. Aus diesem Grund ist es relevant, am Originalmaterial zu arbeiten, da andernfalls Formulierungen oder Äußerlichkeiten verlorengehen, die ebenfalls eine analytische Betrachtung anbieten (*Wolff* 2008, 513). Dabei ist allerdings zu beachten, dass Vernehmungsprotokolle, selbst wenn die verwendete »Ich-Form« anderes suggerieren mag, keine authentische und wortgetreue Wiedergabe der Aussagen der vernommenen Personen sind. Analysen bspw. der Wortwahl wären hier somit ungeeignet, da es sich dabei um durch die Polizei – in der Regel in ähnlicher Weise – zusammengefasste und veränderte Informationen mit eigenen Formulierungen handelt. Tatsächlich würde sich daher ein komplett verzerrtes Ergebnis zeigen. Genauso muss bei Einstellungsentscheidungen oder Urteilen in gewissem Maße der eingeübte Sprachgebrauch von Juristen erkannt und als solcher verarbeitet werden. Bestimmte Formulierungen und Wörter sind – mehr oder weniger – gesetzlich vorgeschrieben, um bestimmte Entscheidungen zu legitimieren, sodass diese nicht auf den Einzelfall zurückzuführen sind (vgl. Abschnitt 3.1).

Ziel bei der qualitativen Analyse von Aktenteilen ist es, gemeinsame normative Strukturen zu erkennen und Aussagen über repräsentative Denk- oder Bearbeitungsstrukturen, Wirklichkeitskonstruktionen, Interpretationen und Deutungsmuster machen zu können, die nicht anhand des offensichtlichen Inputs der Aktenproduzenten ersichtlich werden. Dabei ist eine Möglichkeit, dass sich eine Untersuchung, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, auf die gleichen Ausschnitte der Akte bezieht. Somit werden bspw. alle Klientengesprächsprotokolle betrachtet oder ausschließlich Urteile analysiert. Auf diese Weise werden auch die zuvor ausführlich genannten, in der Funktion der Akte liegenden Gemeinsamkeiten berücksichtigt, und es kann eine entsprechende Bewertung erfolgen. Die anhand des Materials getätigten Feststellungen ermöglichen somit auch nur Aussagen über diese Elemente der Akte. Eine alternative Vorgehensweise ist es, den Umgang verschiedener Akteure mit bestimmten Aspekten zu untersuchen, sodass verschiedene Dokumente als Grundlage dienen.

Auch die qualitative Analyse von Aktenmaterial erfolgt über die Erstellung von Kategorien (*Mayring* 2010, 49 f.). Diese werden allerdings nicht aus den bisherigen theoretischen und empirischen Erkenntnissen abgeleitet als vielmehr aus dem Material selbst. Die Kodierungen basieren folglich auf einer Interpretation oder auch einer Bewertung des Materials, welches zu diesem Zweck zunächst grob durchgearbeitet werden muss. Daraufhin können die Kodierungen entwickelt werden, nach denen das gesamte Material dann systematisch durchgesehen wird. Für diese Arbeit stehen computergestützte Analyseverfahren zur

Verfügung (bspw. *Kuckartz* 2010), die keine Interpretation oder Kodierung abnehmen können, aber die Arbeit effektiver gestalten und erleichtern (*Atteslander* 2008, 202 ff.).[24]

Bei der Art und Weise, wie das so entstandene Material letztlich interpretiert wird, gibt es Unterschiede, wobei als Grundformen die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung zu nennen sind; einen umfassenden Überblick darüber bietet *Mayring* (2010, 63 f.). Mit dem Kodieren geht die Reduktion des Textmaterials einher, sodass einzelne Teile gemeinsam betrachtet und in Verbindung gebracht werden können. Durch die Auswertungen werden in den Textpassagen Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede festgestellt und gegebenenfalls Abweichungen oder Widersprüche erkannt und analysiert, sodass ein übergeordnetes Verständnis der fraglichen Themen erlangt wird. Sicher ist, dass während des ganzen Forschungsprozesses eine Orientierung an heuristischen Annahmen und Objekttheorien stattfindet.

5. *Fazit*

Zusammenfassend sind Akten als Dokumente mit einer Eigenlogik und einer textlich vermittelten dokumentarischen Wirklichkeit zu verstehen, bei der die eigenständigen Leistungen der Verfasser beachtet und nicht ignoriert werden sollten. Es muss bedacht werden, die normativen (und auch persönlichen) Rechtfertigungen des jeweiligen Handelns festzuhalten. Dies gilt zu gleichen Teilen für Justizakten wie auch für Fallakten der Jugendhilfe oder jede andere Dokumentation dieser Art. Dabei besteht in unterschiedlichen Institutionen eine institutionenspezifische Darstellung, und somit unterscheiden sich die Realitäten unterschiedlicher Akten.

Es handelt sich bei Akten somit um selektives, interpretiertes und unter den Definitionsprozessen der jeweiligen Instanzen entstandenes Material. Eine Aktenanalyse kann nicht umfänglich die einmaligen Besonderheiten eines Falls erheben, sondern nur die in den Rahmen der gesetzlichen oder institutionellen Vorgaben gepresste Realität rekonstruieren und ist folglich eine eigene Konstruktion der sozialen Wirklichkeit. Aus diesem Grund muss eine gewisse Sachkenntnis der Forschenden vorausgesetzt werden, um den Akteninhalt richtig zu verstehen. Dazu gehört auch, sich darüber bewusst zu werden, von wem, für wen und mit welchem Ziel die Akten produziert werden. Dies ist ausschlaggebend dafür, welche Daten standardisiert aufgenommen werden, sowie für die Gestaltung des nicht standardisierten Materials. Auf diese Weise kann die permanent notwendige und korrekte Interpretation des Datenmaterials erfolgen und eventuellen systematischen und unsystematischen Lücken angemessen begegnet werden.[25] Kontextinformationen, die über die von Adressierten erwarteten hinausgehen, müssen vermieden werden. Der Umgang mit der Abwesenheit von Informationen in den Akten erfordert in diesem Zusammenhang auch eine Klärung: Aus

24 Wenn die qualitative Analyse des Materials mithilfe eines Computerprogramms erfolgen soll, ist es notwendig, dass das zu untersuchende Material in digitaler Form vorliegt. Dabei kann ein Scanner, der die Möglichkeit hat, das Material in einem Textbearbeitungsformat abzuspeichern, durchaus sinnvoll sein, wenn es sich nicht um handgeschriebenes Material handelt oder einfaches Abtippen wegen des geringen Umfangs kein größeres Problem darstellt. Dennoch ist bei diesem Vorgehen auch immer mit einer gewissen Fehleranfälligkeit zu rechnen (*Atteslander* 2008, 203).

25 Ein Beispiel hierfür könnte sein, dass eine Mitteilung der Meldeauskunft in einer Strafverfahrensakte von dem Versterben des Angeklagten zeugt. Die kodierende Person muss sich sodann die Verbindung mit dem darauffolgenden Einstellungsformblatt oder der Aktennotiz selbst herleiten. Durch eine Interpretationsleistung kann festgestellt werden, dass der Tod des Angeklagten Folgen auf das weitere Verfahren hatte, und zwar als Verfahrenshindernis zur Einstellung nach § 206a StPO oder vor der Anklageerhebung nach § 170 Abs. 2 StPO führte. Diese Verbindung wird in der Akte nicht erklärt werden, geschweige denn, dass eine Ablichtung einer Sterbeurkunde zur Akte genommen wurde.

dem Fehlen solcher Inhalte kann nicht darauf geschlossen werden, dass sie tatsächlich nicht vorliegen oder aber wegen Irrelevanz nicht aufgenommen wurden.

Insgesamt ist somit mit einem gewissen Maß an nicht kontrollierbaren Störfaktoren und Verzerrungen bei der Entstehung prozessproduzierter Daten – wie bei allen nicht-reaktiven Verfahren – zu rechnen. Mögliche daraus resultierende Probleme müssen dargestellt und der Entstehungshintergrund der Daten zum Thema gemacht werden.

Wenn aber diese möglichen Verzerrungen und Störfaktoren bedacht werden, die je nach Aktenart, aktenführender Institution und Untersuchungsgegenstand unterschiedliche Gewichtungen erhalten müssen, kann die Akte eine gute und umfängliche Datengrundlage liefern. Bei bestimmten Fragestellungen ist die Aktenanalyse das bevorzugte methodische Vorgehen, was insbesondere für organisationstheoretische Fragestellungen gilt. Aber auch für andere kriminologische Themengebiete bietet sich diese Methodik an. Denn das abweichende Verhalten von Personen aktiviert viele Institutionen, die umfangreiche Dokumentationen anlegen müssen. Wie keine andere Methode kann sie somit zum einen Informationen zum Umgang mit Kriminalität und abweichendem Verhalten liefern und den Gang des Verfahrens rekonstruieren und zum anderen Fallkonstellationen und Täterattribute bis zu einem gewissen Grad nachzeichnen.

Auch besteht in der Regel eine vergleichsweise gute Zugänglichkeit zum Datenmaterial bei dieser Methode, da die meisten Produzenten von Akten öffentliche Einrichtungen sind. Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden ihren Anspruch gerade dann mit Erfolg gegenüber den aktenführenden Behörden geltend machen können, wenn den Studien ein fundiertes Forschungs- und Datenschutzkonzept zugrunde liegt. Damit ist der Zugang zu dem Material meist einfacher und schneller zu bewerkstelligen, als es bei anderen Methoden der Fall ist. Die Datengrundlage ist bei Beachtung vorausgehend genannter Besonderheiten in der Regel homogen und gut vergleichbar, da strenge Regeln bei der Erstellung bestehen und das Datenmaterial nicht aufgrund der Forschung verändert wird. Selbstverständlich muss, wie bei anderen Vorgehensweisen auch, eine überlegte Auswahl eines Aktenkorpus getroffen werden, der zur Beantwortung der Forschungsfrage in der Lage ist. Besonders gilt es, Aufbewahrungsfristen zu beachten, die entweder institutionell oder gesetzlich vorgegeben sind.

Ob die Aktenanalyse als ausschließliche Datengrundlage genutzt wird, zusätzlich andere Zugänge und Forschungsstrategien verwendet werden (vgl. zu Mixed Methods *Kelle* 2008), ob die Akten rein quantitativ oder qualitativ analysiert oder die beiden Verfahrensweisen kombiniert werden, muss sich an der Zielsetzung der Fragestellung und den Möglichkeiten des Forschenden ausrichten.

Literatur

Asmus, H.-J. (1988). Der Staatsanwalt – ein bürokratischer Faktor der Verbrechenskontrolle? Zeitschrift für Strafrecht 17, 117–131.

Atteslander, P. (2008). Methoden der empirischen Sozialforschung. 12. Aufl. Berlin.

Berlit, U. (2015). Elektronische Verwaltungsakten und verwaltungsgerichtliche Kontrolle. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 197.

Bick, W. & Müller, P.J. (1984). Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeßproduzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität, in: W. Bick, R. Mann & P.J. Müller (Hrsg.), Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Stuttgart, 123–159; http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-330744 [20.03.2017].

Blankenburg, E. (1978). Die Staatsanwaltschaft im System der Strafverfolgung. Zeitschrift für Rechtspolitik 11, 263–268.

Blankenburg E., Sessar, K. & Steffen, W. (1978): Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin.

de Vries, J. (1980). Problems in Handling Process-Produced Data, in: J.M. Clubb & E.K. Scheuch (eds.), Historical Social Research: The Use of Historical and Process-Produced Data. Stuttgart, 431–443; http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-326430 [20.03.2017].

Diaz-Bone, R. & Weischer, C. (Hrsg.) (2015). Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
Diekmann, A. (2007). Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg.
Dölling, D. (1987). Forschungserfahrungen mit Aktenuntersuchungen, in: J.-M. Jehle (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Wiesbaden, 273–288.
Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: H. Kury (Hrsg.), Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln, 265–286.
Früh, W. (1989). Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis. 2. Aufl. München.
Gessner, V., Rhode, B., Strate, G. & Ziegert, K.A. (1977). Prozeß-produzierte Daten in der Rechtssoziologie: Erfahrungen aus einer Untersuchung der Praxis des Insolvenzrechts, in: P.J. Müller (Hrsg.), Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Stuttgart, 179–197.
Graalmann-Scheerer, K. (2005). Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 434–441.
Hermann, D. (1987). Die Konstruktion von Realität in Justizakten. Zeitschrift für Soziologie 16, 44–55.
Jehle, J.-M. (1987). Zugang zu und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die kriminologische Forschung. Ein Problemabriss unter Datenschutzaspekten, in: J.-M. Jehle (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Wiesbaden, 13–29.
Karstedt-Henke, S. (1982). Aktenanalyse: ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung, in: G. Albrecht & M. Brusten (Hrsg.), Soziale Probleme und soziale Kontrolle: neue empirische Forschungen, Bestandsaufnahmen und kritische Analysen. Opladen, 195–209.
Kelle, U. (2008). Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte. 2. Aufl. Wiesbaden.
Keller, D. (2004). Die Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken. Neue Juristische Wochenschrift, 413–414.
Kuckartz, U. (2010). Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 3. Aufl. Wiesbaden.
Luhmann, N. (1983). Legitimation durch Verfahren. Frankfurt.
Mayring, P. (2010). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Aufl. Weinheim, Basel.
Merton, K. (1983). Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. Opladen.
Meyermann A., Gebel, T. & Liebig, S. (2014). Organisationsdaten, in: N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, 959–972.
Röhl, K. (1987). Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln.
Salheiser, A. (2014). Natürliche Daten: Dokumente, in: N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, 813–829.
Schnell, R., Hill, P.B. & Esser, E. (2013). Methoden der empirischen Sozialforschung. 10. Aufl. München.
Steffen, W. (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele, in: P.J. Müller (Hrsg.), Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Stuttgart, 89–108.
Taeger, A. (2002). Aktenanalyse in der kriminologisch-geschichtswissenschaftlichen Forschung zum Strafrecht. Polizeiliche Aufzeichnungen über männliche Homosexuelle im Paris des 18. Jahrhunderts. Forum Qualitative Sozialforschung 3; http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/883 [20.03.2017].
Vismann, C. (2011). Medien der Rechtsprechung. Frankfurt am Main.
Vissmann, C. (2000). Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main.
Warg, G. (2015). Der Begriff der Akte und ihre Vorlage im Strafverfahren. Neue Juristische Wochenschrift 44, 3195–3200.
Wolff, S. (2008). Dokumenten- und Aktenanalyse, in: U. Flick, E. v. Kardorf & I. Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung: Ein Handbuch. 6. Aufl. Reinbek bei Hamburg, 502–514.

(Anschr. d. Verf.: M.A. Soz. *Fredericke Leuschner*, Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden; f.leuschner@krimz.de; *Arnd Hüneke*, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover; arnd.hueneke@nld.niedersachsen.de)